

Bereitstellungstag: 28.11.2024

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Stadt Radolfzell am Bodensee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Radolfzell am Bodensee und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Radolfzell am Bodensee.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Gewerbesteuer ab dem Kalenderjahr 2025 auf | 390 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 223 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Hebesatzsatzung) vom 17.11.2020 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 19.11.2024

Gez.
Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.